

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Reisebedingungen

Sehr geehrte Reisetilnehmerin, sehr geehrter Reisetilnehmer,

die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen als Kundin / Kunde, im Folgenden als „Reisetilnehmer“ bezeichnet, und RadTourIsten sportlich reisen Jürgen Lessat, Gaildorfer Str. 2 in 70374 Stuttgart - nachfolgend "RadTourIsten" genannt -, im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrags und ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a bis 651m BGB sowie die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß den §§ 4 – 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen daher sorgfältig durch. Im Folgenden wird auf weibliche Bezeichnung aus Lesbarkeitsgründen verzichtet. Die Reisebedingungen sind für Reisetilnehmer jeden Geschlechts vereinbart.

1. Abschluss des Reisevertrages

- a) Mit der Buchungserklärung/Anmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Reisetilnehmer RadTourIsten den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und der ergänzenden Informationen, soweit diese dem Reisetilnehmer vorliegen, verbindlich an.
- b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot der RadTourIsten vor, an das sie für die Dauer von 10 Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisetilnehmer die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.
- c) Der Vertrag kommt mit der Annahme durch RadTourIsten zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss werden die RadTourIsten dem Reisetilnehmer die Buchungsbestätigung auf elektronischem Weg übermitteln. Eine Buchungsbestätigung ist entbehrlich, wenn die Buchungserklärung des Reisetilnehmers weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn abgegeben wird.
- d) Der die Buchung vornehmende Reisetilnehmer haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reisetilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Bezahlung

a) Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr aus den in Nummer 8 d) genannten Gründen abgesagt werden kann.

b) Ein Sicherungsschein gemäß § 651k BGB ist, abweichend von 2.a) nicht auszuhändigen, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75,- Euro nicht übersteigt.

3. Preiserhöhungen

a) RadTouristen behalten sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafener- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern.

b) Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für RadTouristen nicht vorhersehbar waren.

c) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises haben RadTouristen den Reisetilnehmer unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Reisetilnehmer zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisetilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn RadTouristen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisetilnehmer aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisetilnehmer hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von RadTouristen über die Preiserhöhung gegenüber RadTouristen geltend zu machen.

4. Leistungen

Die Leistungsverpflichtung der RadTouristen ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung im Prospekt/dem Angebot der RadTouristen sowie darin in Bezug genommenen

Leistungsbeschreibung im Prospekt/im Gastgeberverzeichnis und aus mit dem Gast schriftlich oder mündlich rechtsverbindlich getroffenen Vereinbarungen.

Leistungsträger (Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Sportanbieter, Skiliftbetreiber, Beförderungsunternehmen für Schiff, Bus und Fahrbetriebe) sind von der RadTouristen nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung der RadTouristen, deren Angebot oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht von der RadTouristen herausgegeben werden, sind für diese unverbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen der RadTouristen gemacht wurden.

5. Rücktritt durch den Reiseteilnehmer vor Reisebeginn, Stornokosten

a) Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei RadTouristen. Der Rücktritt ist schriftlich unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden.

b) Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert RadTouristen den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann RadTouristen, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

c) RadTouristen hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

Bei Kurzreisen (Reisedauer bis einschließlich 4 Tage)

bis 30 Tage vor Reiseantritt 10 %

vom 29.-22. Tag vor Reiseantritt 20 %

vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50 %

vom 14.- 7. Tag vor Reiseantritt 90 %

ab dem 6. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise 100 %

Bei Wochenreisen (Reisedauer mehr als 4 Tage)

bis 45. Tag vor Reiseantritt 20 %

bis 35. Tag vor Reiseantritt 50 %

ab 34. Tag vor Reiseantritt 75 %

vom 14.- 7. Tag vor Reiseantritt 90 %

ab dem 6. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise 100 %

d) Dem Gast bleibt es vorbehalten, der RadTouristen nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Gast zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

e) Anstatt einer pauschalen Entschädigung kann die RadTouristen ihre konkret entstandenen Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Schaden geltend machen. Sie ist in diesem Fall verpflichtet, dem Gast ihre Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

f) Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

g) Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.

6. Umbuchungen

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder des Zustieg- oder Ausstiegsorts bei Bus- oder Flugreisen oder der Änderungen bei Sondergepäck oder bei Anmietung von Mietgegenständen (Umbuchung) besteht nicht.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen ihm zuzurechnenden Gründen nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf Erstattung des Reisepreises. RadTouristen wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche

Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

a) RadTouristen kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der RadTouristen oder ihrer Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

b) Kündigt RadTouristen, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

c) Die RadTouristen kann bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

d) Die RadTouristen ist verpflichtet, dem Gast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichtreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Ein Rücktritt der RadTouristen später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

e) Der Gast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die RadTouristen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Gast aus ihrem Angebot anzubieten. Der Gast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber der RadTouristen geltend zu machen.

9. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung der RadTouristen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Reisetilnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit die RadTouristen für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

RadTourlsten haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden/Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von RadTourlsten sind. RadTourlsten haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden/Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, und/oder wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden/Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten RadTourlsten ursächlich geworden ist. Eine etwaige Haftung von RadTourlsten aus der Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

10. Gewährleistung, Kündigung durch Reisenden, Anzeigepflicht

Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit RadTourlsten wie folgt konkretisiert:

- a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von RadTourlsten (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von RadTourlsten wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber RadTourlsten unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.
- d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- e) Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von RadTourlsten nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen RadTourlsten anzuerkennen.

f) Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde/Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, RadTouristen erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn RadTouristen oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Kunden/Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von RadTouristen oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

g) Bei Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust und Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der von RadTouristen angegebenen Stelle (siehe oben Ziffer 8.1b) und c)) anzuzeigen.

h) Der Kunde hat RadTouristen zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) innerhalb der ihm von RadTouristen mitgeteilten Frist nicht oder nicht vollständig erhält.

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Die RadTouristen kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die RadTouristen kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

Der Reisegast ist verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich der RadTouristen oder der dem Reisenden hierfür benannten Stelle anzuzeigen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die RadTouristen innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt,

wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der RadTouristen erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der RadTouristen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet der RadTouristen den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den die RadTouristen nicht zu vertreten hat.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Gast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der RadTouristen unter nachfolgender Anschrift geltend zu machen.

b) Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

c) Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von RadTouristen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RadTouristen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RadTouristen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RadTouristen beruhen.

d) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

e) Die Verjährung nach Ziffer 11 a) und 11 b) beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

f) Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und RadTouristen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder RadTouristen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

- a) RadTourIsten informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- b) Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist RadTourIsten verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald RadTourIsten weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird RadTourIsten den Kunden informieren.
- c) Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird RadTourIsten den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
- d) Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von RadTourIsten oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von RadTourIsten einzusehen.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- a) RadTourIsten wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- b) Der Reiseteilnehmer ist verantwortlich für Beschaffen und Mitführen behördlich notwendiger Reisedokumente, eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften

erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn RadTouristen nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

c) RadTouristen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reiseteilnehmer ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass RadTouristen eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

14. Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

a) Für Reiseteilnehmer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reiseteilnehmer und RadTouristen die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reiseteilnehmer können RadTouristen ausschließlich an deren Sitz verklagen.

b) Für Klagen von RadTouristen gegen Reiseteilnehmer bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von RadTouristen vereinbart.

RadTouristen sportlich reisen

Jürgen Lessat

Gaildorfer Str. 2

D – 70374 Stuttgart

Tel. +49 (0)711 – 9527 971

Mail info@radtouristen.com

Web www.radtouristen.com

Ust-IDNr. DE166328410